

LEINACH

Lkr Königshofen/Gr

BEBAUUNGSPLAN

an der „MEISENLEITE“

M = 1 1000

Art der baulichen Nutzung: Wochendhaus-
gebiet Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem §2 Abs 6 BBauG
vom bis 19... öffentlich ausgelegen

....., den 19

(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom
..... gem §10 BBauG am als
Satzung beschlossen.

....., den 19

(Bürgermeister)

Genehmigungsvorbehalt des Landratsamtes Königshofen i. Grabfeld
Genehmigungsvermerk des Landratsamtes

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Verfügung des Landratsamtes
Königshofen i. Grabfeld vom 28. 9. 1971 Nr. 1/1 - 2257/71.

Königshofen i. Grabfeld, 10. 11. 1971

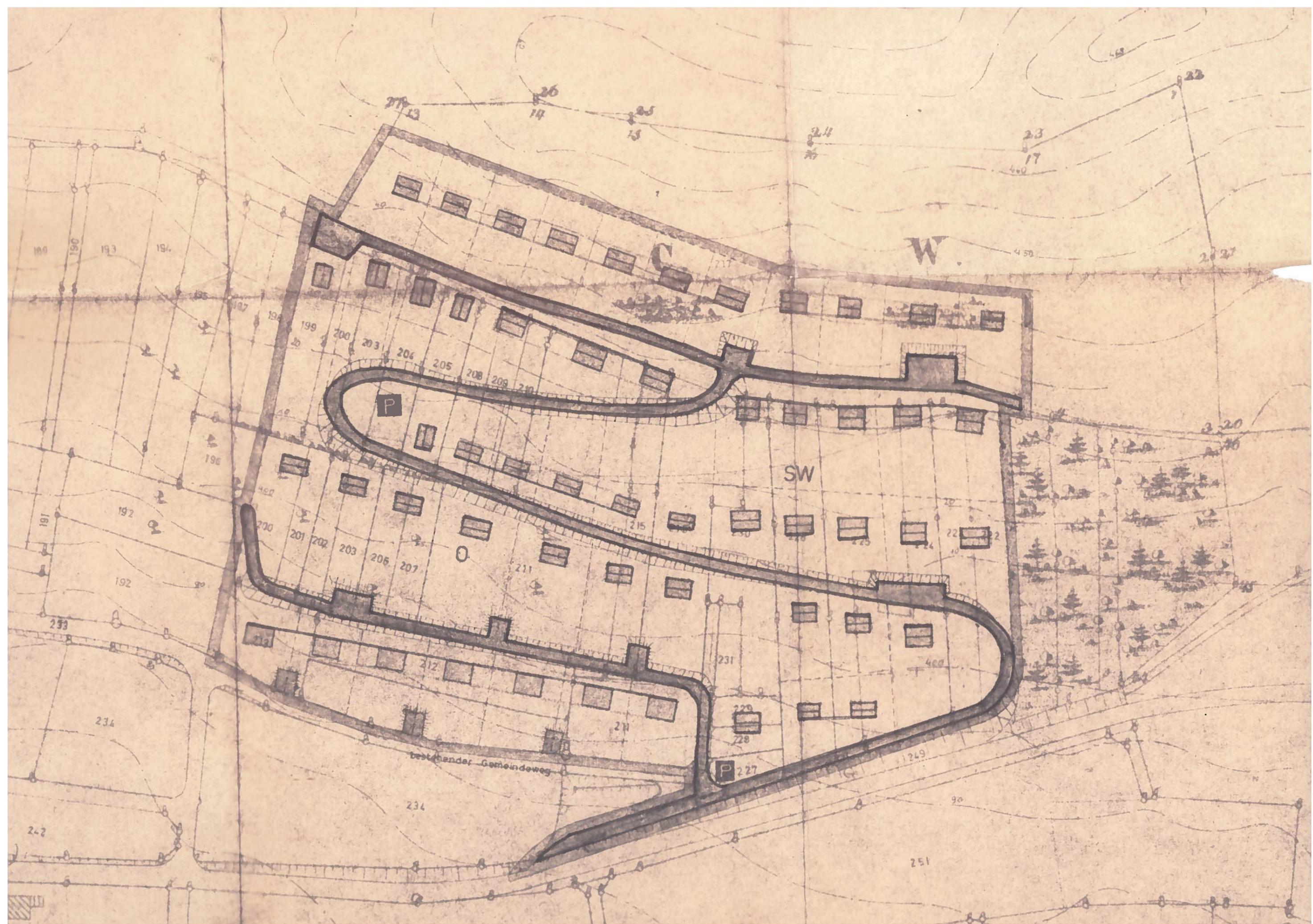
Landratsamt

J. A.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem §12 BBauG
vom bis 19... öffentlich ausgelegt
worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am
..... 19... bekannt gemacht worden. Damit ist der
Plan gem §12 BBauG am 19... rechtsverbindlich
geworden.

....., den 19

(Bürgermeister)



S a t z u n g

über den Bebauungsplan I für das Gebiet "Meisenleite"
der Gemeinde Sulzfeld, Ortsteil Leinach,
Landkreis Königshofen i. Grabfeld

Die Gemeinde Sulzfeld erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I, S.461) in Verbindung mit den §§ 8 ff des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. S.341) folgende durch Verfügung des Landratsamtes Königshofen i. Grabfeld vom 28. 9. 1971 Nr. I/1 - 2247/71 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Das Baugelände ist als Wochenendhausgebiet festgesetzt. Zulässig sind Wochenendhäuser in Leichtbauweise mit naturfarbener, dunkelgetönter Holzverschalung, die sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Unterkellerungen sind bis zu 50 % der überbauten Fläche zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in dem für die Errichtung des Gebäudes notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Böschungswinkel sind kleiner als 35° zu halten, wobei Erdaufschüttungen weich zu verziehen sind.

§ 2

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von $12 - 18^{\circ}$ sowie Flachdächer von $0 - 7^{\circ}$. An Dacheindeckungsmaterial sind bei Satteldächern schiefergraue Wellasbestzementplatten zu verwenden.

§ 3

Häuser gleichartiger Fassadengestaltung und gleicher Dachausbildung sind jeweils in Gruppen zusammenzufassen, die im Bebauungsplan jeweils entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 4

Die Grundstücksgröße soll mindestens 600 qm betragen. Befreiungen bis zur Mindestgröße von 400 qm sind möglich.

§ 5

Die Nutzfläche darf 50 qm nicht überschreiten. Bei Häusern mit überdachten Terrassen sind maximal 60 qm zulässig. Die überbaute Fläche darf 20 qm nicht unterschreiten.

§ 6

Garagen als Einzelgebäude sind nicht zulässig. Pkw-Abstellplätze sind auf den einzelnen Grundstücken vorzusehen.

§ 7

Feuerstätten sind nur als Gas- oder Elektroheizungen zulässig. Für das Wochenendhausgebiet ist zunächst keine zentrale Wasserversorgung mit Hausanschlüssen vorgesehen. Gemeinschaftliche Entnahmestellen aus Kausbrunnen oder einer zentralen Wasserversorgungsanlage sind zulässig. Oberflächenwasser ist auf eigenem Grund und Boden schadensfrei zu versickern.

§ 8

Es dürfen nur Trockenklosetts eingebaut werden. Die wasserdichten, abflußlosen Gruben sind mindestens 1 x jährlich durch ein Abfuhrunternehmen entleeren zu lassen. Pro Wochenendhaus ist eine Grube mit einem Mindestinhalt von 4 cbm zu errichten.

§ 9

Zäune und Einfriedigungen sind innerhalb des gesamten Planungsgebietes unzulässig. Ausnahmen bilden nur Hecken und Schutzpflanzungen.

§ 10

Der vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu erhalten. Erweiterungen können nur mit artgleichen Gehölzen und Pflanzen vorgenommen werden.

§ 11

Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Die Abstandsregelung erfolgt nach Art. 6 BayBO.

§ 12

Die Höhenlage der Gebäude wird dadurch bestimmt, daß die Erdgeschoßfußböden mit ihrer Unterkante nicht höher als 40 cm über dem höchsten Punkt des darunterliegenden Geländes liegen dürfen.

§ 13

Die Erschließungsstraße ist in einer Breite von 3,00 m zumindest mit Walzschotterdecke auszubauen. In einer Entfernung von max. 200 m sind Ausweichstellen anzuordnen. In diesem Bereich ist die Erschließungsstraße samt Ausweichstelle auf 7,00 m zu verbreitern.

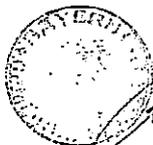
§ 14

Im ausgewiesenen Baugebiet dürfen keine oberirdischen Versorgungsleitungen verlegt werden.

§ 15

Die anfallenden Abfälle sind in Mülltonnen, die für je eine Baugruppe zusammengefaßt sind, unterzubringen.

Sulzfeld, den 15. 11. 1971



Joachim
Joachim
1. Bürgermeister